



Vorsorgereglement 2025

**Pensionskasse
Diakoniat Bethesda Basel**

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4	
Art. 1	Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen	4
Art. 2	Geschlechtsneutrale Formulierung	7
Art. 3	Name und Sitz	7
Art. 4	Zweck	7
Art. 5	Verhältnis zum BVG	7
Art. 6	Inhalt des Reglements	8
Art. 7	Versicherte Personen	8
Art. 8	Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	9
Art. 9	Beginn der Versicherung	9
Art. 10	Ende der Versicherung	10
Art. 11	Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	10
Art. 12	Unbezahlter Urlaub	11
Art. 13	Jahreslohn	11
Art. 14	Koordinationsabzug	11
Art. 15	Versicherter Lohn	12
LEISTUNGEN	13	
Art. 16	Art der Leistungen	13
Art. 17	Auszahlung der Leistungen	13
Art. 18	Altersgutschriften und Altersguthaben	13
Art. 19	Altersrücktritt, Altersrente	14
Art. 20	Aufgeschobene Pensionierung	15
Art. 21	Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente	15
Art. 22	Alters-Kinderrente	15
Art. 23	Invalidität	15
Art. 24	Invalidenrente	16
Art. 25	Invaliden-Kinderrente	17
Art. 26	Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	17
Art. 27	Rente an den überlebenden Ehegatten	18
Art. 28	Lebenspartnerrente	19
Art. 29	Rente an den geschiedenen Ehegatten	20
Art. 30	Waisenrente	20
Art. 31	Todesfallkapital	21
Art. 32	Kapitalabfindung	21
Art. 33	Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	22
Art. 34	Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	22
Art. 35	Freizügigkeitsleistung	24
Art. 36	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 37	Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	26
Art. 38	Datenschutzbestimmungen	27

FINANZIERUNG	29
Art. 39 Beitragspflicht	29
Art. 40 Höhe der Beiträge	30
Art. 41 Beitragsreduktion oder –befreiung	30
Art. 42 Eingebachte Freizügigkeitseinlagen	31
Art. 43 Freiwillige Einkäufe	31
Art. 44 Arbeitgeberbeitragsreserve	32
BESONDERE BESTIMMUNGEN	33
Art. 45 Freie Wahl des Vorsorgeplans	33
Art. 46 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	33
Art. 47 Wohneigentumsförderung	33
Art. 48 Ehescheidung	34
Art. 49 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	36
Art. 50 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen	36
Art. 51 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	37
Art. 52 Informationsrechte der Versicherten und Rentner	38
Art. 53 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	38
Art. 54 Schweigepflicht	38
Art. 55 Unterdeckung	38
ORGANISATION	41
Art. 56 Stiftungsrat	41
Art. 57 Aufgaben des Stiftungsrates	41
Art. 58 Verwaltung der Stiftung, Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	42
Art. 59 Kontrolle	43
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	44
Art. 60 Lücken im Reglement	44
Art. 61 Streitigkeiten	44
Art. 62 Teilliquidation	44
Art. 63 Versicherungstechnische Rückstellungen	44
Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend Altersleistungen von invaliden Personen	44
Art. 65 Weitere Übergangsbestimmungen	45
Art. 66 Abänderung des Reglements	45
Art. 67 Inkrafttreten	45
ANHANG I (Beiträge und Leistungen)	46
ANHANG II (Einkaufstabellen)	52
ANHANG III (Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung)	54

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen

AHV

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Alter

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Beiträge und Altersgutschriften eines Versicherten gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anspruchsberechtigte

Personen, die nach diesem Reglement einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegen die Stiftung haben.

Anwartschaft

Aussicht auf einen künftigen Rechtsanspruch, dessen Verwirklichung vom Eintritt künftiger Ereignisse abhängt.

Arbeitgeber

Arbeitgeber, der sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für seine Arbeitnehmenden der Stiftung angeschlossen hat.

Arbeitnehmende

Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Personen.

Berechtigter Ehegatte

Geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger Partner, dem aus Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Leistung zugesprochen wird.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVG-Altersguthaben

Alterssparguthaben nach den Mindestvorschriften des BVG.

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Destinatär

Person, die nach dem statutarischen Zweck der Stiftung potenziell leistungsberechtigt ist.

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch den analogen Begriff bei der eingetragenen Partnerschaft.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Hypothetische Austrittsleistung

Passives Altersguthaben, welches die Stiftung für den Bezüger von Invaliditätsleistungen im Rahmen seiner Invalidität weiterführt.

Invalidität

Voraussichtliche bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

IV/IVG

Eidg. Invalidenversicherung/Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

Lebenspartner

Personen, die nicht verheiratet und nicht „in eingetragener Partnerschaft“ registriert sind und in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Lebensgemeinschaft

Eine Lebensgemeinschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung.

OR

Schweizerisches Obligationenrecht/Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Schweizerisches Obligationenrecht.

PartG

Partnerschaftsgesetz

Risikoversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

Reglementarisches Referenzalter

Für Frauen und Männer 65 Jahre

Referenzalter gemäss BVG

Entspricht dem gesetzlichen Referenzalter im BVG.

Stifterin

Verein Diakonot Bethesda.

Stiftung

Pensionskasse Diakonot Bethesda Basel.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

Versicherter/versicherte Person

Arbeitnehmende, die in die Versicherung der Stiftung aufgenommen wurden.

Vorsorgeplan

Die Stiftung bietet den Versicherten die Vorsorgepläne "Standard" und "Plus" zur freien Wahl an. Der Versicherte hat bei jedem Vorsorgeplan unterschiedliche Spar- und Kostenbeiträge. Die Beiträge des Arbeitgebers sind in allen Vorsorgeplänen gleich hoch.

WEF/WEFV

Wohneigentumsförderung. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung finden sich im BVG, im OR sowie in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pensionskasse Diakonats Bethesda Basel“ (nachfolgend Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Artikel 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

Art. 4 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden des Diakonats Bethesda (nachstehend Arbeitgeber genannt), mit dieser wirtschaftlich oder eng verbundener Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
3. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Die Stiftung kann die Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern. Die gestützt auf das vorliegende Reglement entstehenden Ansprüche können nur gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

Art. 5 Verhältnis zum BVG

1. Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG teil. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.
2. Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.
3. Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform sowie bei WEF-Vorbezügen und bei Übertragungen infolge Scheidung reduziert sich das BVG-Altersguthaben anteilmässig.

Art. 6 Inhalt des Reglements

1. Die Beziehung zwischen der Stiftung und den Versicherten oder Anspruchsberechtigten wird durch das vorliegende Reglement geregelt.
2. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen gemäss diesem Reglement nach dem Beitragsprinzip (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

Art. 7 Versicherte Personen

1. Arbeitnehmende werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als 3 Monate abgeschlossen wurde und der Jahreslohn die Eintrittsschwelle in der Höhe des Mindestlohnes gemäss BVG übersteigt.
2. Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sowie Stundenlöhner sind zu unterstellen, wenn:
 - a) die befristete Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate geschlossen ist;
 - b) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - c) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
3. Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern stehen, können sich der Versicherung unterstellen, wenn die Lohnsumme die Eintrittsschwelle übersteigt und die Bedingungen von Abs. 2 erfüllt sind. Hierzu hat die versicherte Person der Stiftung schriftlich mitzuteilen, dass sie sich der Versicherung unterstellen möchte. Die Versicherung erfolgt ab dem 1. Tag des Folgemonats, per welchem die Meldung bei der Stiftung eingeht sowie dem Vorliegen aller notwendigen Informationen. Die Versicherung erfolgt nicht rückwirkend.
4. Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind; sowie Arbeitnehmende, die nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
 - b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, sofern sie der Personalabteilung schriftlich innerhalb von 30 Tagen die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen;
 - c) Arbeitnehmende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag;
 - d) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie der Personalabteilung schriftlich innerhalb von 30 Tagen die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen;

- e) Neu eintretende Arbeitnehmende, die das Referenzalter gemäss BVG bereits erreicht oder überschritten haben;
- f) Personen, die im Dienste von mehreren Arbeitgebern stehen, die nicht der Stiftung angeschlossen sind (Art. 46 BVG).

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung von Leistungen, welche die BVG-Minimalleistungen übersteigen, kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.
2. Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall beträgt höchstens 1'000'000 Franken. Invalidenleistungen sind auf 60'000 Franken pro Jahr beschränkt.
3. Dieser Vorsorgeschutz wird jedoch nur gewährt, sofern die versicherte Person bei der Aufnahme voll arbeits- und erwerbsfähig war und sich nicht in medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder unter medizinischer Aufsicht befand.
4. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens drei Monate.
5. Weist die Gesundheitsprüfung auf ein erhöhtes Risiko hin, kann die Stiftung die überobligatorischen Leistungen der Risikoversicherung für bestimmte Leiden ausschliessen oder eine höhere resp. zusätzliche Prämie verlangen. Grund und Dauer eines Vorbehaltes werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.
6. Der Vorbehalt darf höchstens für fünf Jahre ab Aufnahme in die Versicherung ausgesprochen werden. Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Risikoleistungen wird kein neuer Vorbehalt ausgesprochen. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts wird angerechnet, sofern der Vorbehalt für das gleiche Leiden ausgesprochen wurde. Für Leistungserhöhungen wird sinngemäss vorgegangen.
7. Steht die Invalidität oder der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Stiftung dauernd (also nicht nur während der Vorbehaltsdauer) auf die BVG-Minimalleistungen eingeschränkt.

Art. 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie erfolgt frühestens:

- a) für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
- b) für die Altersvorsorge am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 10 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.
2. Sinkt der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis voraussichtlich dauernd unter den BVG-Mindestlohn, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, endet die Versicherung und es erfolgt ein Austritt aus der Stiftung.
3. Für die Risikoleistungen bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherung, beitragsfrei versichert.

Art. 11 Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.
2. Die Meldung für eine Weiterversicherung ist der Stiftung schriftlich und unter Vorlage des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers bis spätestens zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, im Falle einer fristlosen Kündigung, bis spätestens ein Monat nach Aussprache der Kündigung, zukommen zu lassen. Erfolgt keine fristgerechte schriftliche Mitteilung, scheidet die versicherte Person aus der Vorsorge aus.
3. Die Versicherung und die Beitragspflicht beginnen am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
4. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang überwiesen, wie sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Der versicherte Lohn wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung reduziert.
5. Die versicherte Person bezahlt Risikobeiträge, welche den Risikobeiträgen der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers gemäss Vorsorgeplan entsprechen. Falls die versicherte Person die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers gemäss Anhang I. Die Stiftung legt die Periodizität der Fälligkeit der Beiträge fest und stellt der versicherten Person direkt Rechnung.
6. Die Versicherung endet ohne Nachdeckung mit dem Tod, dem Eintritt einer Invalidität von mindestens 70% sowie bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Eine Teilpensionierung ist nicht möglich. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen jeweils auf Monatsende gekündigt werden.
7. Wird die Versicherung durch Kündigung aufgelöst, so wird eine Altersleistung entrichtet, sofern im Zeitpunkt deren Auflösung Anspruch auf einen reglementarischen Altersrücktritt besteht. Andernfalls wird eine Austrittsleistung entrichtet.

8. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert und besteht im Zeitpunkt deren Auflösung Anspruch auf einen reglementarischen Altersrücktritt, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 12 Unbezahlter Urlaub

1. Gewährt der Arbeitgeber einer versicherten Person einen unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, kann die versicherte Person die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) und wahlweise den Sparprozess weiterführen. Arbeitsvertragliche Dokumente müssen den Fall klar vor Beginn des Urlaubs regeln.
2. Bei einer Weiterführung trägt die versicherte Person im Umfang der gewählten Vorsorgelösung die gesamten Beiträge (Beiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers).

Art. 13 Jahreslohn

1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt. Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, in der Regel dem 13-fachen Monatslohn, im Maximum CHF 180'000, berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, wobei Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen wie Vergütungen für Mehrarbeit, einmalige Zulagen wie Dienstaltersgeschenke und Prämien bei besonderen Ereignissen nicht berücksichtigt werden.
2. Regelmässig anfallende Zulagen wie Funktionszulagen, Vergütungen für Überstunden/Mehrarbeit, Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Schicht- und Pikettzulagen und variable Vergütungen werden im Jahreslohn berücksichtigt. Die Höhe der Zulagen wird im Voraus aufgrund der im Vorjahr ausbezahlten Zulagen und den bekannten Änderungen festgelegt. Bei neu eintretenden Versicherten wird die Höhe der Zulagen aufgrund der voraussichtlichen Zulagen, hochgerechnet auf ein Jahr, festgelegt.
3. Unterjährige Lohnanpassungen bis zu 20 % werden nicht berücksichtigt.
4. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaub nach Art. 329f-g des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.
5. Bei Arbeitnehmenden, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, wird der Jahreslohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt.
6. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung zu Beginn des neuen Kalenderjahres und bei Eintritt eines neuen Mitarbeitenden die Jahreslöhne. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haftet der Arbeitgeber.

Art. 14 Koordinationsabzug

Es wird kein Koordinationsabzug vorgenommen.

Art. 15 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Art. 13.
2. Für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wird auf den versicherten Jahreslohn, der beim Eintreten der ersten Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, abgestellt.
3. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam.

LEISTUNGEN

Art. 16 Art der Leistungen

Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente	Art. 19
- Alters-Kinderrente	Art. 22
- Kapitalabfindung	Art. 32
- Invalidenrente	Art. 24
- Invaliden-Kinderrente	Art. 25
- Rente an den überlebenden Ehegatten	Art. 27
- Rente an den geschiedenen Ehegatten	Art. 29
- Lebenspartnerrente	Art. 28
- Waisenrente	Art. 30
- Todesfallkapital	Art. 31
- Freizügigkeitsleistung	Art. 35

Art. 17 Auszahlung der Leistungen

1. Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.
2. Der Anspruch auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger stirbt oder in welchem er gemäss den Bestimmungen des Reglements seine Rentenberechtigung verliert.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtung durch Zahlung an ein auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Befindet sich der Wohnsitz einer anspruchsberechtigten Person in einen EU- oder EFTA Staat, so kann sie verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben

1. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang I definiert.
2. Für jede versicherte Person, die in der Altersvorsorge versichert ist, wird ein Alterskonto geführt.
3. Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
 - a) die Altersgutschriften;
 - b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - c) Einlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der WEF, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw.;
 - d) die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

4. Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der WEF
 - b) Auszahlungen infolge Scheidung.
5. Der Zins gemäss Art. 18.3 lit. d wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
6. Der Stiftungsrat kann den Zinssatz anfangs Jahr provisorisch für das laufende Jahr festsetzen. Dieser Zinssatz ist gültig für die Austritte im laufenden Jahr. Die definitive Festlegung erfolgt Ende Jahr nach Kenntnis des provisorischen Jahresergebnisses.
7. Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarischen Altersguthaben sowie dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben gutgeschrieben.
8. Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht oder erfolgt eine Einlage gemäss Art. 18.3 lit. c, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis, berechnet.
9. Das Altersguthaben eines Invaliden ist bis zum reglementarischen Referenzalter weiterzuführen. Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften dient der versicherte Lohn der bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.
10. Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den auf die Invalidität entfallenden Teil gemäss Art. 18.8. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen einer arbeitsfähigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 19 Altersrücktritt, Altersrente

1. Hat ein Versicherter das reglementarische Referenzalter erreicht, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit seinem Arbeitgeber ab dem vollendeten 58. Altersjahr aber vor dem reglementarischen Referenzalter aufgelöst und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit definitiv auf, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche vorzeitige Altersrente. Führt er die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Austrittsleistung beanspruchen. Vorbehalten bleibt eine freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 11 dieses Reglements.
3. Die Altersrente kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 32 bezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 8 dieses Reglements.
4. Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Alter im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Umwandlungssätze richten sich nach den Tabellen im Anhang I.

Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung

1. Der Anspruch auf Altersleistungen kann über das reglementarische Referenzalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern die versicherte Person weiterhin beim Arbeitgeber erwerbstätig ist.
2. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (auch infolge Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit) werden die Altersleistungen fällig.
3. Die Höhe der Altersgutschriften während einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sich nach dem Anhang I.
4. Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenenleistungen den anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen eines Altersrentners. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen basieren auf der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente.

Art. 21 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente

1. Nach Vollendung des 58. Lebensjahres kann der Versicherte eine Teil-Altersrente beziehen, falls
 - a) der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt,
 - b) der verbleibende Lohn über der Eintrittsschwelle liegt (Art. 7 Abs.1),
 - c) der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt
2. Der Teil-Altersrücktritt ist in maximal drei Schritten möglich.
3. Der Versicherte kann maximal drei Kapitalbezüge verlangen.
4. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Alterspensionierung. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

Art. 22 Alters-Kinderrente

1. Altersrentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Anhang I definiert.
2. Bei vorzeitigem Altersrücktritt besteht erst nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

Art. 23 Invalidität

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen,

- a) die im Sinne der IV mindestens zu 40 Prozent invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;
- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der

Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

- c) die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

Bei Invalidität infolge lit. b und c werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 24 Invalidenrente

1. Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente ist im Anhang I definiert.

Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

- Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent besteht kein Anspruch auf Leistungen.

2. Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 Prozent beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person, spätestens mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters.
3. Jede Änderung des Invaliditätsgrades muss der Stiftung unverzüglich gemeldet werden. Gegebenenfalls setzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend dem veränderten Invaliditätsgrad neu fest.

4. Hinsichtlich der anwendbaren Umwandlungssätze gelten die Bestimmungen gemäss Art. 61 dieses Reglements.

Art. 25 Invaliden-Kinderrente

1. Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
3. Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
4. Die Höhe der ganzen jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Anhang I definiert.

Art. 26 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d) wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Bei Tod infolge b) und c) werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 27 Rente an den überlebenden Ehegatten

1. Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Rente ist im Anhang I definiert.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze Jahr um 1 Prozent der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
3. Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:
 - Eheschliessung während des 66 Altersjahres: 80 Prozent
 - Eheschliessung während des 67 Altersjahres: 60 Prozent
 - Eheschliessung während des 68 Altersjahres: 40 Prozent
 - Eheschliessung während des 69 Altersjahres: 20 Prozent
 - Eheschliessung während des 70 Altersjahres oder später: 0 Prozent.

Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

4. Die Kürzungssätze gemäss Abs. 3 und 4 sind gegebenenfalls multiplikativ anzuwenden. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
5. Keine Ehegattenrente, bzw. nur die BVG-Mindestleistung, wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Altersjahres geschlossen wurde und die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit litt, die ihr bekannt sein musste, und die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
6. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahr. Heiratet der überlebende Ehegatte vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
7. Anstelle der Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung beantragen. Er muss beim Stiftungsrat vor der ersten Rentenzahlung ein entsprechendes schriftliches Gesuch abgeben. Der Wert der Kapitalabfindung entspricht der kapitalisierten Rente gemäss den technischen Grundlagen des Rückversicherers.

Art. 28 Lebenspartnerrente

1. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern:
 - a) die versicherte Person und der Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB besteht und die versicherte Person mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat und der Lebenspartner keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV oder einer ausländischen Sozialversicherung bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat und die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung eingereicht hat, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist, oder
 - b) der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV oder einer ausländischen Sozialversicherung bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.
2. Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern besteht nur Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern:
 - a) die versicherte Person und der Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB besteht und die versicherte Person mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Altersrücktritt eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat und der Lebenspartner keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat und die versicherte Person zu Lebzeiten vor dem Altersrücktritt eine schriftliche Erklärung eingereicht hat, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist, oder
 - b) der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.
3. Massgebend für die Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten.
4. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Die Bestimmungen von Artikel 26 gelten sinngemäss, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.
5. Der Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Lebenspartners folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners, bei dessen Heirat oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

Art. 29 Rente an den geschiedenen Ehegatten

1. Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten im Umfang der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
2. Der ehemalige Partner ist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.
3. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
4. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten ist im Anhang I definiert..
5. Die Rente wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, wie sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Bei anrechenbaren staatlichen Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Art. 30 Waisenrente

1. Die Kinder einer verstorbenen Versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Pflegekinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene Person für deren Unterhalt massgeblich aufgekommen ist. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Artikel 25 AHVG bezieht. Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird.
3. Die Höhe der Waisenrente ist im Anhang I festgelegt.
4. Der Anspruch beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung und erlischt mit dem Tode des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres des Waisen. Er besteht jedoch weiter,
 - a) solange das Kind in Ausbildung steht, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
 - b) solange das Kind zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des vereinbarten Schlussalters bestand. In diesem Fall wird die Rente lebenslänglich oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.

In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie

Motivationssemester und Vorlehen sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

Art. 31 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor dem reglementarischen Referenzalter oder vor der vorzeitigen Pensionierung, und kommt gemäss diesem Reglement ein Todesfallkapital zur Auszahlung, sind folgende Personen (unabhängig vom Erbrecht) anspruchsberechtigt:
 - a) der Ehegatte oder der Lebenspartner, bei deren Fehlen
 - b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
 - c) die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht, bei deren Fehlen
 - d) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
 - e) die Eltern (50%) und die Geschwister (50%).

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) oder lit. e) abändern. Falls Personen gemäss lit. c) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen. Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

2. Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

Art. 32 Kapitalabfindung

1. Eine Rente kann durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
2. Der Versicherte kann sich die ganze Altersleistung oder einen Teil davon als Kapitalabfindung auszahlen lassen, wenn er spätestens sechs Monate vor dem effektiven Altersrücktritt der Stiftung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
3. Der Versicherte, welcher die Frist von sechs Monaten nicht einhält, kann sich nur maximal ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als Kapitalabfindung auszahlen lassen.
4. Erfolgte die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, dann beträgt die Frist für die Bekanntgabe der Kapitalabfindung zwei Monate.

5. Ist die versicherte Person verheiratet, ist für die Auszahlung der Altersleistung als Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Echtheit seiner Unterschrift muss amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt werden.
6. Mit dem Bezug der ganzen Altersleistung als Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche und Anwartschaften an die Stiftung. Bei einem Teilbezug der Altersleistung werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 33 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung

1. Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.
2. Ist jedoch ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG leistungspflichtig, so werden die aus diesem Vorsorgereglement fälligen Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Ferner besteht auf diese Renten nur soweit Anspruch, als die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen gemäss Art. 34 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes nicht übersteigen.
3. Ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung die Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.
4. Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles werden nicht ausgeglichen.
5. Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Leistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
6. Tritt der Vorsorgefall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Versicherte nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und dass die Invalidität oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht.

Art. 34 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

1. Bei Leistungen infolge Invalidität beginnt die Leistungspflicht der Stiftung mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes.
2. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen (inkl. der sie ablösenden Altersleistungen), soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen.

3. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.
4. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 ist sinngemäss anwendbar.
5. Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
6. Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
7. Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
8. Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
9. Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.
10. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
11. Bezügen von Invalidenleistungen wird während der provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG, die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
12. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Im überobligatorischen Teil sind die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.
13. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

14. Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.
15. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zu gewähren, so ist eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 35 Freizügigkeitsleistung

1. Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet. Vorbehalten bleibt eine allfällige freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 11 dieses Reglements.
2. Die versicherte Person kann auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem reglementarischen Referenzalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist oder wenn die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 11 dieses Reglements durch Kündigung aufgelöst wird und im Zeitpunkt der Auflösung kein Anspruch auf einen reglementarischen vorzeitigen Altersrücktritt besteht.
3. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.
4. Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.
5. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:
 - Altersguthaben;
 - Mindestbetrag;
 - Altersguthaben nach BVG.

Altersguthaben

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person Anspruch auf das Altersguthaben.

Mindestbetrag

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Altersbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen verzinsten Altersbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 Prozent. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 Prozent und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 Prozent. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Altersbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Altersguthaben zur Anwendung gelangt.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Beiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zur Pensionierung;
- Beiträge zur Finanzierung der Todesfallleistungen, die vor der Pensionierung entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge zur Finanzierung der Mindestleistungen für Vorsorgefälle während der Übergangszeit;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 36 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.
- Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
- Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

- Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
 - sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

Art. 37 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

1. Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung melden.
2. Die Meldung entfaltet ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.
3. Die Vorsorgeeinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten Versicherten unverzüglich melden:
 - a) Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
 - b) Barauszahlung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
 - c) Vorbezug zur Wohneigentumsförderung.
4. Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.
5. Die Meldungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Die Stiftung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

Art. 38 Datenschutzbestimmungen

1. Die Stiftung oder das mit der Verwaltung beauftragte Unternehmen können dem Rückversicherer, mit der ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag besteht, alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsent-scheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Rückversicherer darf die Daten, ins-besondere auch besonders schützenswerte Daten, in diesem Rahmen bearbeiten. Der Versicherte muss die Stiftung, das mit der Verwaltung beauftragte Unternehmen und den Rückversicherer beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen un-terstützen. Die Einhaltung der schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmun-gen wird jederzeit gewährleistet.
2. Die Stiftung erhebt sämtliche, jedoch ausschliesslich jene Personendaten, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz und Vorsorgeregule-ment erforderlich sind.
3. Die Daten werden insbesondere erhoben von:
 - versicherten Personen
 - Leistungsbezügern (hauptsächlich Rentenbezüger, aber z.B. auch Bezüger von Kapitalleistungen)
 - Personen, welche eine Leistung der Stiftung beantragen wie z. B. geschiedene Ehegatten
 - Ehegatten, Lebenspartnern und Begünstigten von Versicherten und Rentnern bzw. Leistungsbezügern
4. Erhoben werden insbesondere die Daten zur Person und ihrer finanziellen Situation, soweit diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind.
5. Die Stiftung bezieht die Daten direkt von den betroffenen Personen sowie von den anderen Stellen, welche an der Durchführung der beruflichen Vorsorge der betroffe-nen Person beteiligt sind, wie insbesondere:
 - Arbeitgeber
 - Vorherige und nachfolgende Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen
 - Organe der Stiftung wie z. B. Experte für berufliche Vorsorge oder Revisions-stelle
 - Auftragsbearbeiter wie z.B. eine Verwaltungsstelle
 - Dritte wie AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversiche-rung, Anwälte, Vertrauensärzte etc.
 - Weitere Ämter und Behörden wie Betreibungsamt, Grundbuchamt, KESB, So-zialamt, Steuerbehörden etc.
 - Weitere Versicherungen wie Rückversicherung der Stiftung, Haftpflichtversi-cherung, Krankentaggeldversicherung, Unfallzusatzversicherung etc.
6. Eine Datenübermittlung erfolgt nur dann, wenn dies zur Durchführung der berufli-chen Vorsorge notwendig ist. Die Datenübermittlung erfolgt ausschliesslich an die jeweils erforderlichen Empfänger und ausschliesslich im notwendigen Umfang. Bei

der Datenübermittlung wird die Datensicherheit gewährleistet. In der Regel ist der Empfänger eine der in Abs. aufgelisteten Stellen.

7. Die Datenübermittlung ins Ausland erfolgt postalisch an die betroffene Person, welche im Ausland wohnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Datenübermittlung ausschliesslich in die Länder gemäss Anhang 1 DSV.
8. Den betroffenen Personen stehen im Zusammenhang mit ihren Personendaten gemäss Datenschutzgesetz (DSG) folgende Rechte zu:
 - ein Auskunftsrecht über ihre bei der Stiftung gespeicherten Personendaten;
 - das Recht, unrichtige oder unvollständige Personendaten korrigieren zu lassen;
 - das Recht, bestimmte Personendaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten;
 - das Recht, die Löschung oder Anonymisierung ihrer Personendaten zu verlangen, falls sie für die Durchführung der beruflichen Vorsorge nicht oder nicht mehr erforderlich sind;
 - das Recht, die Einschränkung der Bearbeitung ihrer Personendaten zu fordern, insoweit die Bearbeitung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge nicht oder nicht mehr erforderlich ist;
 - das Recht, eine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, soweit eine Bearbeitung auf einer Einwilligung beruht.
9. Im Leistungsfall hat die Stiftung die Pflicht, die explizite Zustimmung einzufordern, dass für Antragsprüfung und Abwicklung des Leistungsfalls die erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide) zur Bearbeitung an die Versicherungsgesellschaft und den Experten für berufliche Vorsorge weitergeleitet werden können. Wenn die Zustimmung im Rahmen des IV-Verfahrens bereits abgegeben wurde, wird auf diese Einforderung verzichtet.
10. Die Stiftung hat einen Datenschutzberater ernannt, welcher den betroffenen Personen und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als Anlaufstelle dient. Der Datenschutzberater übt seine Funktion gegenüber der Stiftung fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus. Die Kontaktdaten des Datenschutzberaters können bei der Stiftung angefordert werden.
11. Weitere Informationen finden sich im öffentlichen Register der Verzeichniseinträge der Bundesorgane. In diesem Register können sich insbesondere Versicherte und Rentner über die Datenbearbeitung der Stiftung informieren.

FINANZIERUNG

Art. 39 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für den Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in die Versicherung.
2. Die Beitragspflicht erlischt:
 - mit dem Tod der versicherten Person,
 - mit der vorzeitigen Pensionierung
 - mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters,
 - mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustritts oder
 - mit der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität, wie auch eine allfällige Beitragspflicht während eines Aufschubs der Altersleistung.

3. Bei einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% besteht nach einer Wartefrist von 3 Monaten Anspruch auf eine Befreiung der Beiträge. Ferien haben auf die Arbeitsunfähigkeit keine aufschiebende Wirkung. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung endet mit Wegfall der Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, mit dem Tod, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Sofern eine Invalidenrente durch die eidg. Invalidenversicherung gesprochen wird, so richtet sich die Höhe der Beitragsbefreiung nach der Invalidenrentenabstufung gemäss Art. 23. Die Anpassung der Beitragsbefreiung auf die Höhe der Invalidenrentenabstufung erfolgt zum Zeitpunkt der Verfügung des Rentenanspruchs durch die eidg. Invalidenversicherung.
4. Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats werden die Beiträge wie folgt erhoben.
 - Eintritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Eintrittsmonat geschuldet.
 - Eintritt am oder ab dem 16. Kalendertag des Monats: Im Eintrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
 - Austritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Im Austrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet:
 - Austritt am oder ab dem 16. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Austrittsmonat geschuldet.
5. Die Beiträge des Arbeitnehmenden werden vom Arbeitgeber vom Lohn- oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen.

Art. 40 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der jährlichen Beiträge hängt vom erreichten Alter des Versicherten ab.
2. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang I definiert. Zur Finanzierung der Altersgutschriften werden Sparbeiträge erhoben. Überdies werden Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten für die Risikoprämie an den Rückversicherer inkl. Teuerungsanpassungen der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten erhoben.
3. Die Höhe der Beitragssätze für die Kostenbeiträge zur Finanzierung der Risikoprämie, der Kosten für den Sicherheitsfonds und der Verwaltungskosten wird regelmässig überprüft.

Art. 41 Beitragsreduktion oder –befreiung

1. Sind die Vorsorgezwecke gesichert und erfüllt und weist die Stiftung freie Mittel aus, kann der Stiftungsrat beschliessen, freie Mittel zur Beitragsreduktion oder –befreiung zu verwenden. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
2. Werden freie Mittel zur Beitragsreduktion oder –befreiung verwendet, werden auch die Rentnerinnen und Rentner im gleichen Ausmass wie die aktiven Versicherten an der Verteilung der freien Mittel beteiligt.
3. Die Aufteilung der freien Mittel zwischen aktiven Versicherten und Rentner erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien (Altersguthaben der aktiven Versicherten plus Deckungskapital der Rentenbezüger).
4. Die anteilmässigen freien Mittel für die Rentenbezüger sind für den Einkauf von Teuerungsanpassungen der laufenden Renten oder für einmalige Zulagen auf den laufenden Renten zu verwenden.
5. Eine einseitige Entlastung des Arbeitgebers durch die Verwendung der freien Mittel für eine Beitragsreduktion oder –befreiung ist nicht zulässig. Die Beitragsreduktion oder –befreiung für die Arbeitnehmenden ist mindestens gleich hoch wie diejenige des Arbeitgebers.
6. Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistungen ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung stattfinden würde.
7. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welcher Höhe Beitragsreduktionen gewährt werden und in welcher Form die Rentenbezüger im gleichen Ausmass wie die aktiv Versicherten am freien Vermögen beteiligt wurden. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht den Beschluss.

Art. 42 Eingebachte Freizügigkeitseinlagen

1. Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben des Arbeitnehmenden als Einlage gutgeschrieben. Ist die eingebrachte Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis höher als zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlich und die versicherte Person bei der PensFlex - Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge versichert, wird das übersteigende Kapital an die Zusatzvorsorge der PensFlex - Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge übertragen.
2. Der Arbeitnehmende hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.
3. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
4. Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu Gunsten der versicherten Person einfordern.

Art. 43 Freiwillige Einkäufe

1. Um seine Leistungen zu erhöhen, kann der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften freiwillige Einkäufe in die Stiftung tätigen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle Anhang II).

Von dieser Einkaufslimite sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
 - allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
 - allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
 - Guthaben der Säule 3a, soweit diese die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen
- in Abzug zu bringen.

2. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden.
3. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung vor dem reglementarischen Referenzalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe weiterhin zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen das reglementarisch maximal zulässige Altersguthaben nicht überschreiten.
4. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
5. Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben nach Art. 60b Abs. 2 BVV2 an die Stiftung ist ausgeschlossen.

6. Für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Stiftung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, bereits bezogene Altersleistungen).
7. Der Versicherte kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen zusätzliche freiwillige Einkäufe tätigen, um Kürzungen der Altersleistung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen. Bei einer Verzögerung oder bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Bei Überschreitung wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst und es sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten. Ist das reglementarische Leistungsziel beim Altersrücktritt immer noch um mehr als 5 Prozent überschritten, fällt der übersteigende Betrag der Stiftung zu.

Art. 44 Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zahlungen in der Stiftung eine Reserve äufnen, aus der er seine künftigen Beiträge begleichen kann. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve darf in der Regel den fünffachen Jahresbeitrag der Arbeitgeberbeiträge nicht überschreiten. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen resp. der Praxis der Aufsichtsbehörden angemessen zu verzinsen. Sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgesetzt. Im Falle einer Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 45 Freie Wahl des Vorsorgeplans

Bei Aufnahme in die Versicherung teilt der Versicherte der Stiftung innert 10 Tagen mit, in welchem Vorsorgeplan er versichert sein möchte. Bleibt diese Mitteilung aus, erfolgt die Aufnahme in den Vorsorgeplan Standard. Der Vorsorgeplan kann auf Antrag des Versicherten jeweils per 1. Januar gewechselt werden.

Art. 46 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

1. Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 47) gemäss WEF.
2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 47 Wohneigentumsförderung

1. Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters einen Betrag bis zur Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 8 dieses Reglements.
2. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs, bzw. den höheren der beiden Beträge beziehen, bzw. verpfänden.
3. Der Vorbezug oder die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.
4. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
6. Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks beantragt die Stiftung bei einem Vorbezug beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung.
7. Beim Vorbezug wird das Altersguthaben anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Zur Deckung der durch den Vorbezug gekürzten Leistungen wird auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung vermittelt. Die Prämie für die Zusatzrisikoversicherung ist vom Versicherten zu tragen.

8. Macht ein Versicherter von der Möglichkeit eines Vorbezugs oder einer Verpfändung Gebrauch, so hat er der Stiftung ein schriftliches Gesuch sowie die Vertragsdokumente betreffend den Verwendungszweck einzureichen.
9. Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird der versicherten Person eine Kostenbeteiligung von 500 Franken in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung sind vom Versicherten zu tragen.
10. Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, einschränken (Art. 55 Abs. 6).
11. Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:
 - das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
12. Die Rückzahlung ist zulässig bis:
 - vor Entstehen des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
 - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
13. Die Rückzahlung des Vorbezuges wird dem Alterskonto im gleichen Verhältnis zugunsten des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens wie beim Vorbezug gutgeschrieben.

Art. 48 Ehescheidung

1. Für die Stiftung sind nur rechtskräftige Urteile von Schweizer Gerichten verbindlich.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Der Vorsorgeausgleich richtet sich in diesem Fall nach dem rechtskräftigen Auflösungsurteil.
3. Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag, und zwar anteilmässig im obligatorischen und im überobligatorischen Teil. Die versicherten Altersleistungen sowie sämtliche vom Altersguthaben abhängigen Risikoleistungen reduzieren sich ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und im überobligatorischen Teil entsprechend dem überwiesenen Betrag.

4. Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesen, reduziert sich das fortgeführte Altersguthaben des Rentenbezügers um den überwiesenen Betrag, und zwar anteilmässig im obligatorischen und im überobligatorischen Teil. Die versicherten Altersleistungen sowie sämtliche vom Altersguthaben abhängigen laufenden und anwartschaftlichen Risikoleistungen reduzieren sich ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und im überobligatorischen Teil entsprechend dem überwiesenen Betrag. Richtet die Stiftung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Kinderrenten aus, bleibt deren Höhe unverändert.
5. Entsteht während des laufenden Scheidungsverfahrens der Anspruch auf eine Altersrente oder wird bei einem Bezüger einer Invalidenrente die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, so wird die Altersrente nach Übertragung der Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten aufgrund des verminderten Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktrittes bzw. im Zeitpunkt der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente neu berechnet. Resultiert aus dieser Berechnung eine tiefere Altersrente, als jene, die vom Beginn der Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtete Rente, so wird sie um die Summe der zuviel erbrachten Rentenleistungen, je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt, gekürzt. Der auf den berechtigten Ehegatten entfallende Teil wird von der zu übertragenden Austrittsleistung abgezogen. Der Anteil des Rentenbezügers wird versicherungsmathematisch in eine Altersrente umgerechnet und die künftige Rentenleistung lebenslänglich um diesen Betrag gekürzt. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser gekürzten Altersrente berechnet. Für die Kürzung gilt Art. 19g FZV.
6. Wird ein Bezüger einer Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil verpflichtet, einen Teil seiner Rentenleistung an den geschiedenen Ehegatten abzutreten, so reduziert sich die künftige Altersrente um diesen Betrag. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser reduzierten Altersrente berechnet. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
7. Die dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rente wird nach den bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden versicherungstechnischen Grundlagen (Art. 19h FZV) individuell in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.
8. Der Anspruch auf die Rente aus Vorsorgeausgleich endet mit dem Tod des berechtigten Ehegatten.
9. Gehört der geschiedene Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben Zinssatz (Art. 18.6), an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.
10. Hat der geschiedene Ehegatte das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt nach Art. 1 Abs. 3 BVG erreicht und kann er seinen Anspruch nicht in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen, so erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 direkt an die von der berechtigten Person bestimmte Zahladresse.
11. Erfolgt der Übertrag der Rente an eine Vorsorgeeinrichtung, kann der geschiedene Ehegatte eine Kapitalabfindung anstelle der lebenslänglichen Rente verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.

12. Der Versicherte hat die Möglichkeit sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder ganz oder teilweise einzukaufen.
13. Bei Bezüglern von Invaliditätsleistungen, die im Sinne der IV mindestens 70% invalid sind, ist der Wiedereinkauf ausgeschlossen. Bei teilinvaliden versicherten Personen ist der Einkauf auf den Teil des Altersguthabens beschränkt, welches im Zeitpunkt des Einkaufes nicht dem Teilrentenanspruch entspricht.
14. Der Wiedereinkauf führt nie zu einer Erhöhung einer vormals durch Vorsorgeausgleich gekürzten laufenden Invalidenrente.
15. Die getätigten Einlagen werden anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
16. Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Freizügigkeitsleistung oder eine Rente zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt und anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
17. Wird einem Bezüglern einer Invaliden- oder Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder eine Rente zugesprochen, so kann die Austrittsleistung oder die periodische Rentenzahlung nur in die Stiftung eingebracht werden, wenn die Stiftung ein Altersguthaben für eine Teilerwerbstätigkeit führt. Die Gutschrift erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.

Art. 49 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Teuerungsentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Abs. 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seinen Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 50 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen

1. Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
2. Die Versicherten, die Rentenbezüglern und deren anspruchsberechtigten Hinterlassenen haben der Stiftung Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse wie Eheschliessung, Scheidung, Auflösung einer Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eines Kindes zu melden. Die Stiftung kann verlangen, dass ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird.
3. Bezüglern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Stiftung alle anrechenbaren Einkünfte melden. Rentenbezüglern haben auf Verlangen der Stiftung auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstandsnachweis beizubringen.

4. Bezüger einer Kinder- oder Waisenrente haben nach Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes der Stiftung jährlich zu Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
5. Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung sowie bei ausländischen Sozialversicherungen geltend zu machen und der Stiftung hierüber Auskunft zu erteilen.
6. Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe die AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigen, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
7. Die Versicherten haben der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEF notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Falls für die Erbringung einer Leistung die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist, kann die Stiftung auf Kosten der versicherten Person eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
9. Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können.

Art. 51 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber hat der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden und ihr alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
2. Der Arbeitgeber muss zudem auch allen weiteren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen, insbesondere denen nach dem FZG (Zivilstandsänderungen Heirat und Scheidung).
3. Der Arbeitgeber muss die Adresse oder, wenn diese fehlt, die AHV-Versicherten-Nummer des Versicherten, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst oder dessen Beschäftigungsgrad so reduziert wird, dass ein Austritt aus der Stiftung erfolgt, unverzüglich der Stiftung zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Senkung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.
4. Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 52 Informationsrechte der Versicherten und Rentner

1. Die Versicherten erhalten jährlich einen Vorsorgeausweis, der über den Stand des Altersguthabens, die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt.
2. Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.
3. Die Stiftung informiert die Versicherten zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen.
4. Die Stiftung teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung verbundenen Leistungskürzungen mit. Die Stiftung erlässt bezüglich des WEF ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.
5. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.

Art. 53 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten (Art. 50). Die Stiftung kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

Art. 54 Schweigepflicht

Alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung vollumfänglich weiter.

Art. 55 Unterdeckung

1. Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inklusive notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
2. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn:
 - sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
 - die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

3. Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.
4. Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung zahlungsunfähig ist. Im Falle einer Unterdeckung analysiert der Stiftungsrat die Situation der Stiftung, wobei insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger zu berücksichtigen sind. Bei dieser Analyse stützt sich der Stiftungsrat vor allem auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
5. Ergibt die Analyse, dass neben den Vermögensverlusten auch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage die finanzielle Lage belastet haben und/oder belasten würden, ist als erstes eine Anpassung der Finanzierung beziehungsweise der Leistungsseite zu prüfen und allenfalls vorzunehmen. Eine ungenügende Finanzierungsgrundlage kann beispielsweise die Annahme einer zu optimistischen Sollrendite sein, ein Risikobeitrag, welcher den Risikoverlauf nur ungenügend deckt oder Verwaltungskosten, die nicht durch Beiträge finanziert sind.
6. Die Stiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
7. Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
8. Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.
9. Als Sanierungsmassnahme kann die Stiftung im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen. Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde zu informieren.
10. Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall (Art. 17 ff. FZG) kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.

11. Der Stiftungsrat kann im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung, den Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festlegen.
12. Der Stiftungsrat kann die künftigen Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der versicherten Personen auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend kürzen. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlverworbener Rechte der Destinatäre.
13. Sofern vorstehende Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung
 - vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmenden;
 - von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
14. Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Artikel 15 BVG zu verzinsen. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

ORGANISATION

Art. 56 Stiftungsrat

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, wovon vier vom Arbeitgeber Stiftungsrat der Stiftung Diakonat Bethesda ernannt werden und vier von den Arbeitnehmenden aus ihrem Kreis gewählt werden.
2. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen aller versicherten Arbeitnehmenden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident wird je für eine Amtsperiode abwechselungsweise aus der Mitte der Mitglieder des Arbeitgebers, resp. der Arbeitnehmenden gewählt, es sei denn, der Stiftungsrat trifft einen anders lautenden Entscheid.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vertreter der Versicherten vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so rückt der nächstplatzierte Kandidat aus der letzten Stiftungsratswahl als gewähltes Mitglied nach. Er tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei folgenden Beschlussfassungen steht dem Präsidenten das Recht, den Stichentscheid zu fällen, nicht zu: Urkundenänderungen, Reglementsänderungen sowie Wahl des Präsidenten bei Neukonstituierung des Stiftungsrates. Kommt keine Einigung zustande, so einigen sich die Stiftungsräte über die Ernennung eines externen, unabhängigen, fachkundigen Schiedsrichters, welcher sodann den Stichentscheid fällt.
7. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.
8. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt.
9. Die Stiftung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
10. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Mit dem Austritt aus dem Stiftungsrat erlöscht die Zeichnungsberechtigung.

Art. 57 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Dem Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

2. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - Festlegung des Finanzierungssystems;
 - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - Erlass und Änderung von Reglementen;
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - Festlegung der Organisation der Stiftung;
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebervertreter;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
4. Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
5. Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenigstens zwei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal jährlich.

Art. 58 Verwaltung der Stiftung, Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

1. Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren.
2. Werden Personen und Institutionen mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut, müssen diese die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 48f BVV2 erfüllen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind Konkurrenzofferten einzuholen und bei der Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.
3. Die Bestimmungen über die Vermögensanlage und die Integrität und Loyalität der für die Vermögensanlage Verantwortlichen sind im Anlagereglement geregelt.

Art. 59 Kontrolle

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese muss die Anforderungen gemäss Art. 34 BVV2 erfüllen. Die Revisionsstelle prüft, ob:
 - die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
 - die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
 - die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
 - im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
 - die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden; und
 - Artikel 51c BVG eingehalten wurde.

2. Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Dieser muss die Anforderungen gemäss Art. 52d BVG erfüllen. Der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - die Stiftung, Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen der Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 61 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das gemäss BVG zuständige Gericht.

Art. 62 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 63 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend Altersleistungen von invaliden Personen

1. Für versicherte Personen, deren Anspruch für eine Invalidenrente gemäss eidgenössischer Invalidenversicherung vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommen dasjenige Referenzalter (vormals ordentliches Pensionierungsalter genannt) und jener Umwandlungssatz zur Anwendung, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, Gültigkeit hatten.
2. Für versicherte Personen, deren Anspruch für eine Invalidenrente gemäss eidgenössischer Invalidenversicherung am 1. Januar 2022 oder später entstanden ist, gilt dasjenige Referenzalter (vormals ordentliches Pensionierungsalter genannt), welches im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, Gültigkeit hatte. Der zur Anwendung gelangende Umwandlungssatz richtet sich nach dem Reglement, welches bei Erreichen des Referenzalters Gültigkeit hat.

Art. 65 Weitere Übergangsbestimmungen

1. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% arbeitsfähig sind bzw. waren. Ausgenommen sind die Leistungserhöhungen aufgrund der Übergangsbestimmungen aus Ziffer 4.
2. Bei Tod eines Versicherten oder eines Altersrentenbezügers richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem zum Zeitpunkt des Todes gültigen Reglements bzw. Vorsorgeplans.
3. Bei Tod eines Invalidenrentners richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach demjenigen Reglement bzw. Vorsorgeplan, welches bzw. welcher bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
4. Für die Anpassung laufender Invalidenrenten von Rentenbezüchern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezüchern, die das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten die im BVG festgehaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

Art. 66 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und der Rentenbezüger bleiben garantiert. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 67 Inkrafttreten

Das Reglement wurde am 03.09.2024 vom Stiftungsrat beschlossen und tritt auf den 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement 2024 vom 14.09.2023, gültig ab 01.01.2024.

ANHANG I (Beiträge und Leistungen)

Art. 40 Höhe der Beiträge

Sparbeiträge Vorsorgeplan „Standard“

Alter	Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 24	0.000	0.000
25 - 34	3.250	3.250
35 - 44	4.625	4.625
45 - 54	7.625	7.625
55 - 65	7.625	9.625
66 - 70	7.625	9.625

Sparbeiträge Vorsorgeplan „Plus“

Alter	Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 24	0.00	0.000
25 - 34	4.000	3.250
35 - 44	5.375	4.625
45 - 54	8.375	7.625
55 - 65	10.375	9.625
66 - 70	10.375	9.625

Kostenbeiträge Vorsorgeplan „Standard“

Alter	Kostenbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 65	1.00	1.75
66 - 70	0.00	0.00

Kostenbeiträge Vorsorgeplan „Plus“

Alter	Kostenbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 65	1.11	1.75
66 - 70	0.00	0.00

Art. 18 Altersgutschriften

Werden beim Aufschub der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

Vorsorgeplan „Standard“

Alter	Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes
18 - 24	0.00
25 - 34	6.50
35 - 44	9.25
45 - 54	15.25
55 - 65	17.25
66 - 70	17.25

Vorsorgeplan „Plus“

Alter	Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes
18 - 24	0.00
25 - 34	7.25
35 - 44	10.00
45 - 54	16.00
55 - 65	20.00
66 - 70	20.00

Art. 19 Abs. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate linear interpoliert.

Alter bei Pensionierung in Jahren	Umwandlungssatz in Prozenten Frauen und Männer
58	3.95
59	4.10
60	4.25
61	4.40
62	4.55
63	4.70
64	4.85
65	5.00
66	5.20
67	5.40
68	5.60
69	5.80
70	6.00

Für versicherte Personen, welche bereits am 31. Dezember 2021 in der Stiftung versichert waren, sowie versicherte Personen des Pflegeheims Eschlikon, welche per 1. Januar 2022 in die Stiftung übertreten, gelten in Abweichung zum Vorgenannten folgende Übergangsbestimmungen zu den Umwandlungssätzen:

(a) Versicherte Personen mit Jahrgang 1961 oder älter:

Alter bei Pensionierung in Jahren	Umwandlungssatz in Prozenten Männer	Umwandlungssatz in Prozenten Frauen
62	5.15	5.30
63	5.30	5.45
64	5.45	5.60
65	5.60	5.80
66	5.80	6.00
67	6.00	6.20
68	6.20	6.40
69	6.40	6.60
70	6.60	6.80

(b) Versicherte Personen mit Jahrgang 1962 bis 1966:

Alter bei Pensionierung in Jahren	Umwandlungssatz in Prozenten Männer	Umwandlungssatz in Prozenten Frauen
58	4.25	4.40
59	4.40	4.55
60	4.55	4.70
61	4.70	4.85
62	4.85	5.00
63	5.00	5.15
64	5.15	5.30
65	5.30	5.50
66	5.50	5.70
67	5.70	5.90
68	5.90	6.10
69	6.10	6.30
70	6.30	6.50

Für versicherte Frauen, welche ab dem 1. Januar 2022 in die Stiftung eingetreten sind und am 31. Dezember 2023 in der Stiftung versichert waren, gelten in Abweichung zum Vorgenannten folgende Übergangsbestimmungen zu den Umwandlungssätzen:

Versicherte Frauen mit Jahrgang 1960 bis 1964:

Alter bei Pensionierung in Jahren	Umwandlungssatz in Prozenten Frauen
59	4.25
60	4.40
61	4.55
62	4.70
63	4.85
64	5.00
65	5.20
66	5.40
67	5.60
68	5.80
69	6.00
70	6.20

Art. 22 Alterskinderrente

Die Höhe entspricht 20 % der BVG-Altersrente pro Kind.

Art. 24 Invalidenrente

Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente entspricht 40 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 15 .

Art. 25 Invaliden-Kinderrente

Die Höhe entspricht 5 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 15 pro Kind.

Art. 27 / 28 Rente an den überlebenden Ehegatten / Lebenspartnerrente

Die jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt:

- bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung: 30% des versicherten Lohnes
- bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung: 60% der Altersrente
- bei Tod während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung: 60% der Altersrente, auf welche der Versicherte am Ende des Sterbemonats Anspruch gehabt hätte.

Art. 29 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Die jährliche Rente an den geschiedenen Ehegatten beträgt:
60% der Mindestinvalidenrente gemäss BVG bzw. 60% der BVG-Altersrente.

Art. 30 Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt:

- bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung: 5% des versicherten Lohnes
- bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung: 20% der BVG-Altersrente
- bei Tod während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung: 20% der BVG-Altersrente, auf welche der Versicherte am Ende des Sterbemonats Anspruch gehabt hätte.

Art. 31 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor dem reglementarischen Referenzalter oder vor der vorzeitigen Pensionierung besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben abzüglich

- den allfälligen freiwilligen Einkäufen inkl. Zins,
- den allenfalls bereits ausgerichteten Leistungen und

dem Barwert der Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Stiftung ermittelt.

Hat die versicherte Person freiwillige Einkäufe geleistet, so werden diese inkl. Zins als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Hat der Verstorbene bereits Kapitalleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen, wurden zuvor Teile der Austrittsleistung infolge Ehescheidung überwiesen oder hat die versicherte Person aufgrund einer Teilpensionierung Altersleistungen vorbezogen, so werden diese Mittel nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung von den freiwillig geleisteten Einkäufen in Abzug gebracht.

Im Minimum beträgt das Todesfallkapital inkl. des zusätzlichen Todesfallkapitals CHF 20'000.

Art. 40 Aufgeschobene Pensionierung

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden vom Arbeitgeber und vom Versicherten keine Kostenbeiträge erhoben. Der Versicherte hat die Wahl zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt der Versicherte bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich der Versicherte für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Die Mitteilung an die Stiftung hat bis Ende des Vormonats zu erfolgen. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und der Versicherte auch die Sparbeiträge.

ANHANG II (Einkaufstabellen)

Einkaufstabelle Plan „Standard“

Maximal mögliches Altersguthaben (AGH) in Prozenten des versicherten Lohnes mit einer Verzinsung von 2 Prozent			
Alter	AGH in %	Alter	AGH in %
25	6.500%	45	207.056%
26	13.130%	46	226.447%
27	19.893%	47	246.226%
28	26.790%	48	266.400%
29	33.826%	49	286.978%
30	41.003%	50	307.968%
31	48.323%	51	329.377%
32	55.789%	52	351.215%
33	63.405%	53	373.489%
34	71.173%	54	396.209%
35	81.847%	55	421.383%
36	92.734%	56	447.060%
37	103.838%	57	473.252%
38	115.165%	58	499.967%
39	126.718%	59	527.216%
40	138.503%	60	555.010%
41	150.523%	61	583.361%
42	162.783%	62	612.278%
43	175.289%	63	641.773%
44	188.045%	64	671.859%
		65 - 70	702.546%

Die Tabellenwerte gelten für einen Einkauf am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das in der Spalte "Alter" angegebene Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) erreicht hat. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

Einkaufstabelle Plan „Plus“

Maximal mögliches Altersguthaben (AGH) in Prozenten des versicherten Lohnes mit einer Verzinsung von 2 Prozent			
Alter	AGH in %	Alter	AGH in %
25	7.250%	45	226.393%
26	14.645%	46	246.921%
27	22.188%	47	267.859%
28	29.882%	48	289.216%
29	37.729%	49	311.001%
30	45.734%	50	333.221%
31	53.899%	51	355.885%
32	62.227%	52	379.003%
33	70.721%	53	402.583%
34	79.385%	54	426.635%
35	90.973%	55	455.167%
36	102.793%	56	484.271%
37	114.849%	57	513.956%
38	127.145%	58	544.235%
39	139.688%	59	575.120%
40	152.482%	60	606.622%
41	165.532%	61	638.755%
42	178.842%	62	671.530%
43	192.419%	63	704.960%
44	206.268%	64	739.060%
		65 - 70	773.841%

Die Tabellenwerte gelten für einen Einkauf am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das in der Spalte "Alter" angegebene Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) erreicht hat. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

ANHANG III (Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung)

Grundlage für die Berechnung der möglichen Auskaufssumme bilden:

- der versicherte Jahreslohn im Zeitpunkt der vorzunehmenden Verbesserung,
- bereits geleistete Einlagen für den Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Die maximal mögliche Einlage in Prozenten des versicherten Lohnes lässt sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen, wobei die aufgeführten Werte im Einzelfall auf das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Einlage abzuzinsen sind:

a) Für versicherte Personen für welche keine Übergangslösung gemäss Anhang 1, Art. 19.5 zur Anwendung kommt:

Einkaufstabelle Plan „Standard“

Alter bei Pensionierung in Jahren	max. mögl. Einlage
58	389.3%
59	329.5%
60	271.5%
61	215.0%
62	159.8%
63	105.6%
64	52.4%

Einkaufstabelle Plan „Plus“

Alter bei Pensionierung in Jahren	max. mögl. Einlage
58	435.3%
59	368.6%
60	303.8%
61	240.6%
62	178.8%
63	118.3%
64	58.7%

b) Für versicherte Personen mit Jahrgang 1961 oder älter für welche die Übergangslösung gemäss Anhang 1, Art. 19.5 zur Anwendung kommt:

Einkaufstabelle Plan „Standard“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Männer	Frauen
62	151.7%	171.3%
63	100.5%	112.8%
64	50.0%	55.8%

Einkaufstabelle Plan „Plus“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Männer	Frauen
62	169.9%	191.6%
63	112.7%	126.2%
64	56.1%	62.4%

c) Für versicherte Personen mit den Jahrgängen 1962 – 1966 für welche die Übergangslösung gemäss Anhang 1, Art. 19.5 zur Anwendung kommt:

Einkaufstabelle Plan „Standard“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Männer	Frauen
58	376.1%	378.2%
59	319.0%	322.0%
60	263.3%	267.1%
61	208.9%	213.3%
62	155.5%	160.5%
63	102.9%	108.5%
64	51.1%	57.2%

Einkaufstabelle Plan „Plus“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Männer	Frauen
58	420.8%	423.1%
59	357.0%	360.3%
60	294.8%	298.9%
61	233.9%	238.8%
62	174.1%	179.7%
63	115.3%	121.5%
64	57.3%	64.0%

d) Für versicherte Personen mit den Jahrgängen 1960 – 1964 für welche die Übergangslösung gemäss Art 65. Abs. 5 bzw. Anhang 1, Art. 19.5 zur Anwendung kommt:

Einkaufstabelle Plan „Standard“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Frauen
59	332.4%
60	275.3%
61	219.5%
62	165.0%
63	111.5%
64	58.8%

Einkaufstabelle Plan „Plus“

Alter bei Pensionierung in Jahren	Frauen
59	371.7%
60	307.9%
61	245.6%
62	184.6%
63	124.7%
64	65.7%